



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

2494

Décision

23. Dez. 1992

Decisione

VERTRAULICH

**FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN
 (IRI) FÜR DIE AM 5. APRIL 1992 VERURSACHTEN SCHÄDEN**

Aufgrund des Antrages des EDA vom **17. Dez. 1992**

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahren **wird**

beschlossen:

1. Die Schweiz bezahlt der IRI für die am 5. April 1992 erlittenen Schäden an ihrem Kanzleigebäude an der Thunstrasse 68 in Bern SFR 350'000.--.
2. Diese Zahlung erfolgt "ex-gratia" und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.
3. Das EDA wird ermächtigt festzulegen, wann und wie der IRI dieser Entscheid des Bundesrates mitgeteilt wird.
4. Die Verpflichtung geht zu Lasten des Kredites nichtversicherte Risiken. Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden der Budgetrubrik 601 - 3190.001 belastet.

Für getreuen Protokollauszug

M. Müller

Protokollauszug an:

- Herren Bundesräte (7)
- Bundeskanzlei (FC, AC, Mu, Reg) (4)





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 17. Dezember 1992

VERTRAULICH
(Nicht zur Veröffentlichung bestimmt)

An den Bundesrat

ANTRAG

**FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN (IRI)
FÜR DIE AM 5. APRIL 1992 VERURSACHTEN SCHÄDEN**

1. Ausgangslage

- 1.1. Am Sonntag, 5. April 1992 stürmte eine Gruppe von etwa 20 Mitgliedern der oppositionellen Volksmudjaheddin das Kanzleigebäude der iranischen Vertretung in Bern an der Thunstrasse 68.
Dabei drangen 11 Mitglieder der Demonstrantengruppe gewaltsam in das Gebäude ein, zerstörten oder beschädigten Teile des Mobiliars, der Inneneinrichtungen, der Übermittlungsgeräte sowie des Gebäudes. Akten wurden aus den Schränken gerissen und zusammen mit Einrichtungsgegenständen aus dem Kanzleigebäude geworfen. Es entstand nach iranischen Angaben ein Gesamtschaden von knapp 1 Million SFR.
- 1.2. Die Polizei nahm 24 Manifestanten fest. 11 von ihnen wurden in der Folge wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch (Art. 145, 186 StGB) verurteilt. Die IRI klagte gegen die 11 Demonstranten auch auf Ersatz für den angerichteten Schaden; dieser Zivilpunkt der Klage wurde vom Gericht abgewiesen. Das juristische Verfahren ist heute abgeschlossen.
- 1.3. Vergleichbare Angriffe auf Vertretungen Irans wurden aus 10 anderen Hauptstädten in Australien, Europa und Nordamerika gemeldet, wobei die angerichteten Schäden zum Teil geringer (London, Paris) und zum Teil grösser (verletzte Personen in Canberra) waren als in Bern. Die meisten Staaten zeigten sich relativ generös bei der Entschädigung für die entstandenen Schäden (siehe Ziffer 3.4).

2. Juristische Beurteilung der Schadenersatzpflicht

- 2.1. Bis jetzt hat sich die Schweiz gegenüber der IRI mittels Note vom 4. Mai 1992 zu dieser Frage geäußert; demnach unterzieht das EDA die Frage der Entschädigung einer gründlichen Prüfung und wird der endgültige Entscheid durch die schweizerische Regierung getroffen.
- 2.2. Präzedenzfälle gibt es nur wenige. 1968 bezahlte die Schweizerische Eidgenossenschaft Fr. 711.-- an die BRD, 1988 der Kanton Zürich Fr. 2'500.-- an die Türkei. Für die Schäden an den türkischen Vertretungen in Bern und Zürich infolge der Demonstrationen vom 13. und 14. Juli 1992 bezahlte wiederum die Eidgenossenschaft Fr. 45'000.-- Schadenersatz. Alle diese Zahlungen erfolgten "ex-gratia" und somit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.
- 2.3. Im vorliegenden Fall kommt die Völkerrechtsdirektion des EDA in einem Gutachten zum Schluss, dass die Schweiz nach Art. 22 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 juristisch nicht haftbar sei, da die angeordnete "intensive polizeiliche Berandung" als angemessene Vorsichtsmassnahme im Sinne dieser völkerrechtlichen Konvention gewertet werden könne. Es lagen keine konkreten Anhaltspunkte für einen Angriff auf die iranische Botschaft zu diesem Zeitpunkt vor.

3. Politische Erwägungen

- 3.1. Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der IRI haben für unsere Aussenpolitik einen besonderen Stellenwert. Neben der regionalpolitisch wichtigen Rolle Irans am Golf und in Zentralasien ist die Interessenvertretung der USA im Iran als das wichtigste Mandat der Schweiz im Rahmen ihrer Politik der guten Dienste in Betracht zu ziehen. Im Zusammenhang mit der Befreiungsaktion westlicher Geiseln im Libanon fand zudem bis Sommer 1991 eine intensive Zusammenarbeit zwischen hochrangigen Vertretern beider Staaten statt. Wirtschaftlich stellt der Iran einen interessanten Absatzmarkt für die schweizerische Industrie dar.
- 3.2. Das schweizerisch-iranische Verhältnis litt im Laufe der vergangenen zwei Jahre unter verschiedenen Vorfällen, welche zu beträchtlichen Spannungen zwischen den zwei Staaten geführt haben. Erwähnt sei an dieser Stelle nur
 - die Ermordung des iranischen Exilpolitikers Kazem Radjavi in Coppet (VD) im April 1990, welche nach Erkenntnis des waadtländischen Untersuchungsrichters von Trägern iranischer Dienstpässe begangen worden ist;
 - der Angriff auf das Gefolge von Aussenminister Velayati im Juni 1991 in Genf (ebenfalls durch Anhänger der Bewegung der Volksmudjaheddin), in dessen Folge der Iran der Schweiz wiederholt eine Verletzung ihrer Schutzpflicht vorwarf;

- die auf Ersuchen Frankreichs erfolgte Verhaftung des Iraners Z. Sarhadi in Bern am 23. Dezember 1991 im Zusammenhang mit der Ermordung des iranischen Exilpolitikers Schapur Bakthiar sowie
- die Festnahme des Schweizers H. Bühler in Teheran (März 1992), der sich immer noch in Haft befindet
- das am 25. November 1992 an Frankreich übermittelte schweizerische Auslieferungsgesuch betreffend zwei in Paris verhaftete Iraner, welche verdächtigt werden, in die Ermordung des iranischen Exilpolitikers Kazem Radjavi in Coppet (1990) verwickelt gewesen zu sein (Gefahr einer iranischen "Reaktion")

3.3. Von iranischer Seite werden regelmässig Verbindungen zwischen verschiedensten Fragenkomplexen hergestellt, so dass eine Belastung in einem Bereich häufig die bilateralen Beziehungen als Gesamtes beeinträchtigt.
Das gegenwärtig schwierige Verhältnis Schweiz-Iran sollte nicht durch die Verweigerung einer "ex-gratia" Leistung durch die Schweiz zusätzlich belastet, sondern durch diese politische Geste zu einem vom EDA zu bestimmenden Zeitpunkt nachhaltig verbessert werden.

3.4. **Verschiedene westliche Staaten haben in der Vergangenheit eine generösere Haltung eingenommen als die Schweiz**, sei es aus politischen Gründen (BRD, Norwegen) sei es, weil sie offenbar Art. 22 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens strikter auslegen als wir in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre (Frankreich, Schweden und Österreich). **Auch im vorliegenden Fall zeigen sich die anderen betroffenen Staaten grosszügig** (vgl. unten). Zudem kann das Verhalten der Schweiz direkt an demjenigen der anderen Staaten gemessen werden. Deren Haltung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Australien: Das Eindringen der Angreifer stellt nach Angabe Canberras eine peinliche Panne der Sicherheitsbehörden dar. Die Verpflichtung, für die Schäden aufzukommen, war demnach nie umstritten.

Frankreich: Nur minimaler Schaden. Nach fester Praxis wird dieser diskussionslos vergütet.

Kanada: Anerkennt Entschädigungspflicht nach Wiener Konventionen.

Niederlande: Umfangreicher Schaden am Gebäude (ca. HFL 200'000.-) soll vollumfänglich aufgrund der Schadenersatzpflicht nach Wiener Konventionen übernommen werden.

Deutschland: Grosse Schäden von etwa 3 Mio. DM. Entschädigung Irans durch eine Globalsumme nach Schätzung eigener Experten aufgrund von "ex-gratia" Überlegung.

Grossbritannien: Nur geringer Schaden. Volle Entschädigung Irans auf "ex-gratia"-Basis.

Schweden: Prüfung einer Entschädigungsleistung "ex-gratia".

Norwegen: Untersuchungen haben ergeben, dass iranischer Botschaftsangestellter selbst die Tür öffnete und einen Demonstranten einliess, der seinerseits Komplizen nachfolgen liess. Norwegen fühlt sich demnach nicht für Vorfall verantwortlich.

USA: Keine Forderungen von Iran gestellt. Grundsätzlich kennt die USA eine grosszügige Entschädigungspraxis.

4. Grundsatzentscheid des Bundesrates

Am 24. Juni 1992 traf der Bundesrat, gestützt auf den Antrag des EDA vom 12. Juni 1992, den Grundsatzentscheid, dass

a) das EDA ermächtigt sei, mit der IRI Gespräche betreffend die Bezahlung der durch Versicherungen nicht gedeckten Schäden aufzunehmen und dass

b) das EDA dem Bundesrat das Kreditbegehren (zu Lasten des Kredites nicht versicherter Risiken, Budgetrubrik 601 - 3190.001) zu gegebener Zeit unterbreiten kann.

5. Schadensumme (in SFR.)

Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern ermittelte einen Schadenbetrag am Gebäude, den sie im Rahmen der Terror- und Unruheversicherung übernehmen kann, von brutto Fr 250'000.--. Der gesetzliche Selbstbehalt, welcher von der Bruttosumme in Abzug gebracht wird, beträgt 10 Prozent. Am 10. Juni 1992 hat die Versicherung eine Pauschalsumme von Fr. 225'000.-- bezahlt. Die Schweizerische Mobiliar-Versicherung verweigert die Übernahme der Mobiliarschäden unter Verweis auf die Versicherungsbedingungen.

Die totale Schadensumme beträgt	Fr. 1'039'750.90
Davon sind folgende Abzüge zu machen:	
- Entschädigung durch Gebäudeversicherung des Kantons Bern an die IRI	Fr. 225'000.--
- Parteikostenentschädigung an die IRI gemäss Urteil vom 1. Juli 1992	Fr. 8'500.--
- Parteikosten der IRI gemäss Urteil vom 1. Juli 1992	Fr. 12'000.--

Begründung: Parteikostenauflage ist mit dem Verhalten der IRI vor Gericht zu begründen. Adäquater Kausalzusammenhang mit Stürmung der Kanzlei ist nicht gegeben.

- Anteil am Anwaltshonorar vom 5. April bis 5. Oktober 1992 von Fr. 47'801.30 (da Anwaltsaufwendungen nur teilweise in direktem Zusammenhang mit Stürmung der Kanzlei stehen).	Fr. 20'000.--
- durch Iran der Schweiz geschuldete Kosten für 3 Schutzmandate: (Stand)	
- Mandat der Interessen Irans in Israel (1958 bis 1987)	Fr. 61'686.--
- Mandat der Interessen Irans in Ägypten (seit 1979)	Fr. 352'449.50
- Mandat der Interessen Irans in Südafrika (seit 1979)	Fr. 13'682.50
	<hr/>
Total der Mandate am 30. Juni 1992	Fr. 427'818.--

Total Abzüge **Fr. 693'318.--**

Differenz **Fr. 346'432.90**

Da die auf die Ereignisse vom 5. April 1992 zurückzuführenden Reparaturarbeiten mit weitergehenden Renovations- und Sicherheitsbauten zusammengelegt wurden, ist es nicht möglich, diesem Antrag separate Rechnungen beizulegen.

Die Schadensumme wurde vom Gericht, respektive von renomierten schweizerischen Firmen ermittelt.

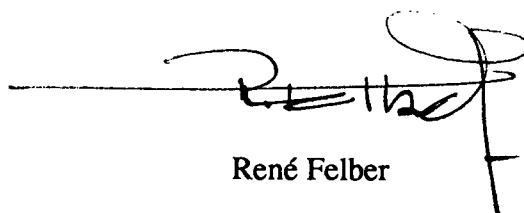
6. Antrag

- 6.1. Gestützt auf diese Überlegungen beantragen wir, dass die Schweiz der IRI für die am 5. April 1992 erlittenen Schäden an ihrem Kanzleigebäude an der Thunstrasse 68 in Bern SFR 350'000.-- bezahlt.
- 6.2. Diese Zahlung erfolgt "ex-gratia" und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.
- 6.3. Das EDA wird ermächtigt festzulegen, wann und wie der IRI dieser Entscheid des Bundesrates mitgeteilt wird.
- 6.4. Die Verpflichtung geht zu Lasten des Kredites nichtversicherte Risiken. Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden der Budgetrubrik 601 - 3190.001 belastet.

7. Konsultation

Die zuständige Stelle im EFD (EFV) wurde konsultiert und ist einverstanden.

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**



René Felber

- Beilage:
- Beschlussdispositiv
 - Beilagenverzeichnis (Beilagen nur im Originaldossier)

Finanzielle Entschädigung der Islamischen Republik Iran (IRI) für die am 5. April 1992 verursachten Schäden

Beilagenverzeichnis (Beilagen nur im Originaldossier)

- 1a. Zusammenstellung der Schäden und Auslagen zu Lasten der IRI durch das Anwaltsbüro Dr. E. Diefenbacher
- 1b. Verfügung der Polizeidirektion Bern vom 4. September 1992
2. Urteil des Strafeinzrichters Bern vom 1. Juli 1992 (Amani Ali)
- 2a. Urteil des Strafeinzrichters Bern vom 1. Juli 1992 (Mazlomi Moshin)
3. Beschluss Obergericht vom 11. September 1992
4. Rechnung Nr. 238 vom 1. Juni 1992
5. Rechnung Nr. 241 vom 28. Juli 1992
6. Rechnung Nr. 244 vom 1. September 1992
7. Rechnung Nr. 246 vom 7. Oktober 1992
8. Auszahlungsbeleg der Gebäudeversicherung des Kt. Bern vom 12. Juni 1992
9. Total Gebäudeschaden
Beweismittleingabe vom 18. Mai/25. Juni 1992 an den Strafeinzrichter Bern
10. Total Mobiliarschaden
Beweismittleingabe vom 25. Juni 1992 an den Strafeinzrichter Bern
11. Schreiben der Schweizerischen Mobiliarversicherung vom 30. Juli 1992

**FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN
(IRI) FÜR DIE AM 5. APRIL 1992 VERURSÄCHTEN SCHÄDEN**

Aufgrund des Antrages des EDA vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

1. Die Schweiz bezahlt der IRI für die am 5. April 1992 erlittenen Schäden an ihrem Kanzleigebäude an der Thunstrasse 68 in Bern SFR 350'000.--.
2. Diese Zahlung erfolgt "ex-gratia" und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.
3. Das EDA wird ermächtigt festzulegen, wann und wie der IRI dieser Entscheid des Bundesrates mitgeteilt wird.
4. Die Verpflichtung geht zu Lasten des Kredites nichtversicherte Risiken. Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden der Budgetrubrik 601 - 3190.001 belastet.

Für getreuen Protokollauszug